

EXISTENZSICHERUNG BEI UNTERHALTSPFLICHT LEITFADEN FÜR TRENNUNGSELTERN

Inhalt

Vorwort.....	2
A) Leistungen nach SGB II beantragen	3
1. Welche Voraussetzungen gibt es?.....	3
2. Wo kann ich Bürgergeld beantragen?.....	3
3. Welche Unterlagen und Nachweise benötige ich?	3
4. Ab wann gilt mein Antrag?	4
5. Was ist bei Mitbetreuung zu beachten?.....	4
6. Was ist bei eigenem Einkommen zu beachten?	5
7. Wann übernimmt das Jobcenter auch den Kindesunterhalt?	6
8. Werden Umgangskosten übernommen?.....	7
9. Was mache ich, wenn ich den Kindesunterhalt nicht zahlen kann?	7
B) Fragen und Antworten	8
1. Darf ich überhaupt Sozialleistungen beantragen?	8
2. Wie unterscheiden sich Grundsicherung und Aufstockung?.....	8
3. Lohnt es sich als Unterhaltspflichtiger noch zu arbeiten?.....	8
4. Beim Jobcenter will man mich abwimmeln. Was mache ich?	9
5. Das Jobcenter reagiert nicht. Was mache ich?	9
6. Mein Bürgergeldantrag wurde teilweise abgelehnt. Was mache ich?	9
7. Die Beistandschaft bietet mir Stundung an. Soll ich annehmen?	10
8. Kann mir FSI Beratung für meinen Fall anbieten?	11

Vorwort

Seit Jahren entwickeln sich die Reallöhne und die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle immer weiter auseinander. Von 2022 zu 2024 sind die Sätze um über 20% angestiegen. Die Folge ist, dass der Kindesunterhalt bis in die mittleren Einkommensgruppen oftmals nicht mehr zahlbar ist.

Gleichzeitig unterschreitet der geringe Selbstbehalt bei immer mehr Unterhaltspflichtigen das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum, da er reale und unabweisbare Kosten nicht abbildet. Dies gilt insbesondere bei der gesellschaftlich doch eigentlich gewünschten Mitbetreuung, denn die Bedarfe der Kinder im zweiten Haushalt werden im Unterhaltsrecht mit exakt 0 Euro angesetzt.

FSI hat [hier](#) dargestellt, dass das bestehende Unterhaltsrecht nicht nur dysfunktional ist, sondern auch in mehrfacher Hinsicht grundgesetzwidrig. Die notwendigen Reformen sind bekannt, jedoch traut sich die Politik nicht an die Umsetzung und laviert von Jahr zu Jahr weiter. Die Betroffenen können aber nicht abwarten, bis im Politikbetrieb endlich die gesellschaftliche Dimension des Problems bewusst wird.

Viele Unterhaltspflichtige wissen nicht, dass sie in ihrer Notlage Anrecht auf Bürgergeld haben, um ihr Existenzminimum (und das ihrer Kinder) abzusichern. Denn im Gegensatz zum Unterhaltsrecht werden im Sozialrecht die tatsächlichen Bedarfe und Kosten der Haushalte gesehen. So kommt es, dass das tatsächliche Existenzminimum nach SGB II vielfach höher als der Selbstbehalt ist.

Gerade für Trennungsfamilien sind die finanziellen Konflikte oftmals eine zusätzliche Belastung. Dieser Leitfaden soll Sie bei der Beantragung von Bürgergeld unterstützen und so Hilfe zur Selbsthilfe in einer existenziellen Notlage geben.

Hinweis: Der vorliegende Leitfaden stellt eine allgemeine Sozialberatung im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit von FSI dar. FSI bietet keine Rechtsberatung an und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der folgenden Inhalte.

A) Leistungen nach SGB II beantragen

1. Welche Voraussetzungen gibt es?

Prinzipiell hat jeder Zugang zum Bürgergeld, da es das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum darstellt. Dennoch gibt es vorab folgende Punkte zu beachten:

- Sie leben dauerhaft in Deutschland.
- Sie sind mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit wird sowohl das aktuelle Vermögen als auch die private Altersvorsorge angerechnet. Informieren Sie sich also unbedingt über die bestehenden *Frei- und Absetzbeträge*.

Weiterhin kann das Einkommen anderer Personen in Ihrem Haushalt angerechnet werden, wenn Sie mit diesen eine *Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft* bilden. Dies kann insbesondere beim Zusammenleben mit einem neuen Lebenspartner der Fall sein. Informieren Sie sich auch hier vorab über die geltenden Regelungen.

3

2. Wo kann ich Bürgergeld beantragen?

Der Antrag kann in Papierform oder online gestellt werden. Die Antragsformulare befinden sich als [Download](#) auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit und liegen auch in den Jobcentern aus.

Sie können den Antrag aber auch [online](#) bei der Bundesagentur für Arbeit stellen. Hierfür ist zunächst eine Registrierung notwendig.

3. Welche Unterlagen und Nachweise benötige ich?

Ein Bürgergeldantrag besteht aus dem Hauptantrag (HA) und verschiedenen Anlagen. Bei einem Neuantrag sind folgende Anlagen notwendig:

- Vermögensauskunft (Anlage VM)
- Einkommensauskunft (Anlage EK oder EKS bei Selbständigkeit)
- Kosten der Unterkunft (Anlage KDU)
- Auskunft zu Kindern im Haushalt (Anlage K1 für jedes Kind)

Weitere Anlagen sind abhängig von Ihrer Lebenssituation. Hierfür stehen auch entsprechende [Ausfüllhinweise](#) zur Verfügung.

Weiter benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Ausweisdokument
- Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer und Steuer-ID
- Versicherungsnachweis der Krankenkasse
- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Mietvertrag und Nachweis zu Heiz- und Nebenkosten
- Nachweise zum Einkommen
- Nachweise zum Vermögen

Hinweis: Stellen Sie den Antrag auch, wenn noch Nachweise fehlen oder Sie beim Ausfüllen nicht sicher sind. Maßgeblich ist das Eingangsdatum Ihres Antrags – dies kann auch ein kurzes formloses Schreiben sein. Alles andere können Sie nachreichen.

4. Ab wann gilt mein Antrag?

Der Antrag gilt rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung. Der Antrag muss dafür nicht vollständig sein. Im Notfall reicht es, wenn Sie einen Zweizeiler „*Hiermit beantrage ich Bürgergeld.*“ mit Adresse, Datum und Unterschrift verfassen und am Empfang des Jobcenters abgeben.

Hinweis: Lassen Sie sich den Eingang quittieren!

5. Was ist bei Mitbetreuung zu beachten?

Wenn Sie Ihre Kinder nennenswert mitbetreuen, wird auch deren Existenzminimum übernommen, da Sie während der Betreuungszeit eine *temporäre Bedarfsgemeinschaft* mit Ihren Kindern bilden. Der *Bedarf* der Kinder wird *zeitanteilig* übernommen, die zusätzlichen *Unterkunftskosten* werden *voll* übernommen. Weiter erhalten Sie den *Alleinerziehendenmehrbedarf* (§ 21 SGB II) *zeitanteilig*.

- Geben Sie im HA unter 3.2 (Wohnsituation) Ihre Kinder an.
- Geben Sie im HA unter 5 (Mehrbedarfe) an, dass Sie alleinerziehend sind.
- Füllen Sie für jedes Kind eine Anlage K1 aus.
- Weisen Sie Ihren Betreuungsanteil für jedes Kind in geeigneter Weise nach.

Geeignete Nachweise können eine elterliche Betreuungsvereinbarung, ein von beiden Eltern unterschriebener Ausdruck eines Betreuungskalenders oder auch ein familiengerichtlicher Umgangsbeschluss sein.

Zu beachten ist, dass nur Tage zählen, an denen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr mindestens 12 Stunden betreut wird. Es kann hilfreich sein, eine *elterliche Betreuungsvereinbarung* vorzulegen, in denen konkrete *zeitliche Zuständigkeiten* angegeben sind.¹

Beispiel für eine solche Aufteilungserklärung:

„Hiermit erklären wir, ... und ... als Eltern von ... einvernehmlich, dass im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft monatlich ... Tage bei der Mutter und ... Tage beim Vater angerechnet werden sollen.

[Datum, beide Unterschriften]“

Wenn das Kind tagsüber fremdbetreut wird, so dass es bei keinem Elternteil 12 Stunden verbringt (z.B. Ganztagschule), so kann die Fremdbetreuungszeit auch herausgerechnet werden.²

Für die Wohnkosten kann es sehr hilfreich sein, beim Jugendamt eine geeignete Bescheinigung zum Wohnbedarf ausstellen zu lassen:

„Herr/Frau [...] ist sorgeberechtigter/umgangsberechtigter Elternteil der Kinder [Name, Geburtsdatum] und betreut diese regelmäßig zu XX%. Aus Kindeswohlgründen sind daher mindestens [...] Kinderzimmer notwendig.“

Beachten Sie auch die regionalen Grenzen der Jobcenter für die Kosten der Unterkunft.³

6. Was ist bei eigenem Einkommen zu beachten?

Sie können auch dann Bürgergeld erhalten, wenn Sie eigenes Einkommen haben, dieses jedoch nicht ausreicht. In diesem Fall erhalten Sie *Aufstockung* bis zur Höhe des sächlichen Existenzminimums ihres Haushalts.

Im Gegensatz zur Arbeitslosigkeit haben Sie hier die Möglichkeit, verschiedene Absetzbeträge geltend zu machen.

- Was als Einkommen zu berücksichtigen ist, finden Sie in [§11 SGB II](#).

¹ Beispiel: Elternteil A ist am Wechseltag bis 14 Uhr für das Kind zuständig, insbesondere auch bei Erkrankung oder Ausfall von Kindergarten / Schule.

² Hier kann man auf das Urteil [SG Mainz Az. S 3 AS 312/11](#) verweisen.

³ Diese finden Sie im Internet beim örtlichen Jobcenter oder der zuständigen ARGE.

- Was nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, finden Sie in [§11a SGB II](#).
- Mögliche *Absetzbeträge* finden Sie wiederum in [§11b SGB II](#).

Weiter gibt es [Fachliche Weisungen](#) zu den obigen Regelungen, an denen sich die Sachbearbeiter der Jobcenter bei der Antragsbearbeitung orientieren.

Einkommen und Absetzbeträge werden in Anlage EK (bzw. EKS) angegeben.

Insbesondere folgende mögliche Absetzbeträge sind zu beachten:

- Erwerbstätigenpauschale (100 €, §11b (2) SGB II)
- Erwerbstätigenfreibetrag (bis zu 278 €, §11b (3) SGB II)
- Fahrtkosten zur Arbeit (Nachweis, §11b (1) Nr. 5 SGB II)

Die Absetzbeträge im SGB II sind vielfach höher als im Unterhaltsrecht, wo seit 2008 keine Anpassung erfolgt ist.

7. Wann übernimmt das Jobcenter auch den Kindesunterhalt?

Unterhaltszahlungen für die eigenen Kinder sind nach §11b (1) Nr. 7 SGB II absetzbar. Dafür gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

- Sie haben *eigenes Einkommen* (sonst können Sie nichts absetzen).⁴
- Der Unterhalt ist *tituliert* (Jugendamtsurkunde oder gerichtlicher Beschluss).
- Es handelt sich um *bestehende Kosten*. Sie sollten den Unterhaltsbetrag im Monat der Antragstellung (und zur Sicherheit auch im Vormonat) aus eigener Kraft gezahlt haben).⁵
- Es wird oftmals nur der *Mindestunterhalt* übernommen.⁶

Eine frisch unterschriebene Urkunde, für die bisher nichts bezahlt wurde, übernimmt das Jobcenter nicht, weil man dann davon ausgeht, dass keine ausreichende Unterhaltsfähigkeit vorliegt.

Hinweis: Da Kindesunterhalt ein teurer Posten ist, gehen Sie von einer intensiven Prüfung aus. Stellen Sie insbesondere sicher, dass der Unterhalt vorher nachweisbar gezahlt wurde und tituliert ist. Beachten Sie auch den entsprechenden Abschnitt 6.7 der [Fachlichen Weisungen](#).

⁴ Ein Minijob reicht im Prinzip aus.

⁵ Es kann unter Umständen sinnvoll sein, eine entsprechende Zahlung vor Antragstellung rückwirkend zu leisten.

⁶ Rechtlich müsste der Unterhalt in der titulierten Höhe übernommen werden.

8. Werden Umgangskosten übernommen?

Ja. Die Ausübung des Umgangsrechts verursacht Kosten, die nicht in den Regelleistungen enthalten sind. Diese können nach §21 (1) SGB II als Mehrbedarf geltend gemacht werden.

Hierzu muss ein *Mehrbedarfsantrag* gestellt und die Kosten konkret nachgewiesen werden. Übernommen werden beispielsweise:

- Fahrtkosten des Kindes
- Fahrtkosten des Elternteils für Bring- und Abholfahrten
- Fahrtkosten des Elternteils zum Umgang am Wohnort des Kindes
- Übernachtungskosten am Wohnort des Kindes, wenn der Umgang nur dort stattfinden kann.

9. Was mache ich, wenn ich den Kindesunterhalt nicht zahlen kann?

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben oder das Jobcenter den Kindesunterhalt nicht übernimmt, laufen *Unterhaltsschulden* auf. Die *Unterhaltsfähigkeit* ist in der Regel umstritten, Beistandschaften und Familiengerichte fallen teilweise durch erstaunlich kreative Rechnungen auf, um *Mangelfälle* zu vermeiden.

Objektiv nicht leistbare Unterhaltsverpflichtungen sind ein immer häufigerer Grund für Privatinsolvenzen. Sie haben hier folgende Möglichkeiten:

- Reichen Sie *Abänderungsklage* wegen mangelnder Unterhaltsfähigkeit ein. Sie können hierfür *Verfahrenskostenhilfe* beantragen.⁷
- Wenden Sie sich an eine kompetente Schuldnerberatungsstelle.
- Richten Sie ein Pfändungsschutzkonto (*P-Konto*) ein. Machen Sie bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze auch das Existenzminimum der Kinder in Ihrer Betreuungszeit geltend.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben und Leistungen nach SGB II beziehen, können die Unterhaltsvorschusskassen die Titel nicht verfolgen, die Schulden laufen aber weiter auf.⁸

⁷ In unterhaltsrechtlichen Verfahren besteht Anwaltpflicht.

⁸ Siehe auch [§7a UVG](#) und [BGH XII ZB 190/22](#).

B) Fragen und Antworten

1. Darf ich überhaupt Sozialleistungen beantragen?

Ja. Der Schutz des Existenzminimums ist ein Grundrecht. Der Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle bildet Ihr Existenzminimum nur dann ab, wenn Sie

- auf dem Land oder bei Ihren Eltern wohnen,
- wenig bis keinen Kontakt zu ihren Kindern haben und
- gut vom Regelsatz leben können.

In allen anderen Fällen ist Ihr sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB II höher. Diese verfahrenere Situation im Unterhaltsrecht ist der Politik auch seit Jahren bekannt, dort möchte man sich diesem unpopulären Thema aber nicht widmen.⁹

2. Wie unterscheiden sich Grundsicherung und Aufstockung?

Die Leistungen zur Grundsicherung sind seit 2023 im Bürgergeld aufgegangen. Sie sollen das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum auch bei längerer Arbeitslosigkeit absichern.

Es kann aber auch sein, dass das eigene Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht. In diesem Fall stockt das Jobcenter die eigenen Einkünfte bis zum Existenzminimum auf (daher *Aufstockung*). Jeder Bürger hat ein Anrecht auf Aufstockung, unabhängig davon, wie das zu geringe Einkommen erzielt wird.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied: Die Aufstockung berechtigt nach §11b SGB II zur Anrechnung von Absetzbeträgen. Hierzu zählen auch Unterhaltsverpflichtungen. Ohne Einkommen besteht diese Möglichkeit *nicht*, hier ist man schlicht nicht ausreichend unterhaltspflichtig.

Wenn Sie also die Wahl haben, so ist es in den meisten Fällen besser, eine Tätigkeit mit geringem Einkommen (z.B. Mini- oder Midi-Job) anzunehmen und dann aufzustocken, als nur den Regelsatz zu beziehen.

3. Lohnt es sich als Unterhaltspflichtiger noch zu arbeiten?

Sie sollten als Unterhaltspflichtiger stets arbeiten, einerseits wegen der bestehenden Erwerbsobliegenheit, andererseits jedoch auch, um die Möglichkeit der Aufstockung überhaupt nutzen zu können.

⁹ Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) empfahl auf Nachfrage selbst das hier geschilderte Vorgehen, siehe [Stellungnahme des BMFSFJ](#) bei FragDenStaat.de, Antwort zu Frage 4 und 5.

Die Frage ist also eher, wie viel Sie arbeiten können, um sich noch sinnvoll in die Mitbetreuung der Kinder einbringen zu können.¹⁰ Die Antwort ist abhängig von der Anzahl der Kinder und der Höhe des Kindesunterhalts. Bei zwei Kindern, voller Unterhaltspflicht trotz maßgeblicher Mitbetreuung und Wohnung in einer Großstadt kann das Existenzminimum der *Bedarfsgemeinschaft* durchaus bei rund 2.800 Euro und mehr liegen. Das eigene Nettoeinkommen müsste also entsprechend höher sein, um durch eigene Arbeit besser gestellt zu sein.

4. Beim Jobcenter will man mich abwimmeln. Was mache ich?

Wir haben tatsächlich schon Rückmeldung erhalten, dass Unterhaltspflichtige beim Jobcenter irreführende Informationen erhalten haben. Insbesondere die temporäre Bedarfsgemeinschaft mit den Kindern oder auch der Absetzbetrag für Unterhaltstitel scheinen unbeliebt zu sein – weil teuer.

Unsere Empfehlung: Stellen Sie den Antrag schriftlich (oder online) und lassen Sie sich den Eingang quittieren. Über einen gestellten Antrag muss innerhalb der gesetzlichen Frist per rechtsfähigem Bescheid entschieden werden. Wenn Sie unsicher sind, lassen Sie sich durch eine regionale Sozialberatung unterstützen, Adressen finden Sie im Internet. Sie sind nicht alleine!

9

5. Das Jobcenter reagiert nicht. Was mache ich?

Sie können einen freundlichen Brief schreiben oder persönlich nachfragen. Wenn dies nicht hilft, können Sie *Untätigkeitsklage* beim zuständigen Sozialgericht einreichen. Eine solche Klage ist jedoch erst möglich, wenn das Jobcenter

- nach 6 Monaten keinen Bescheid zu Ihrem Antrag geschickt hat oder
- nach 3 Monaten nicht auf Ihren Widerspruch reagiert hat.

Untätigkeitsklagen haben (im Unterschied zum Unterhaltsrecht) keinen Anwaltszwang und sind für Sie kostenlos. Auch Prozesskostenhilfe ist möglich.

6. Mein Bürgergeldantrag wurde teilweise abgelehnt. Was mache ich?

Es ist häufig, dass Leistungen nicht so bewilligt werden, wie sie beantragt wurden. Vielleicht reichen die Nachweise nicht, vielleicht wurde etwas übersehen oder ging verloren.

¹⁰ Die von den Familiengerichten regelmäßig geforderte *erhöhte Erwerbsobliegenheit* von 48 Stunden pro Woche schließt eine Mitbetreuung faktisch aus und verstößt aus Sicht von FSI daher gegen Art. 6 GG.

Falls Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind, reichen Sie unbedingt *schriftlich und fristgerecht Widerspruch* ein. Beispiel:

„Hiermit reiche ich frist- und formgerecht Widerspruch gegen den Bescheid [Datum, BG-Nummer] ein. Eine Begründung reiche ich zeitnah nach.“

Nun haben Sie ausreichend Zeit für Ihre Begründung und eventuell nachzureichende Unterlagen. Auch hier gilt: Lassen Sie sich durch eine kompetente Sozialberatung unterstützen!

7. Die Beistandschaft bietet mir Stundung an. Soll ich annehmen?

Es kann passieren, dass Sie den berechneten Unterhalt nicht zahlen können, da Ihre realen Kosten von den Beistandschaften nicht oder nicht in voller Höhe anerkannt werden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie den berechneten Zahlbetrag nicht erbringen können, schlägt die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamts in der Regel eine (Teil-)Stundung des Unterhalts vor, nach dem Motto *„Unterschreibe jetzt, zahle später“*.

Wenn Ihre Unterhaltspflicht dazu führt, dass Sie Ihr sächliches Existenzminimum unterschreiten würden, dann liegt keine ausreichende Unterhaltsfähigkeit vor und der Zahlbetrag muss reduziert werden. Beistandschaften und Familiengerichte versuchen jedoch, solche *Mangelfälle* um jeden Preis zu vermeiden – daher der Vorschlag der Stundung. Da das Geld aber einfach nicht da ist, führt dieses großzügige Angebot direkt in die Verschuldung.

10

Wenn Sie eine überhöhte Unterhaltsurkunde unterschreiben, bestätigen Sie damit automatisch Ihre Leistungsfähigkeit. Sie unterwerfen sich damit der entsprechenden monatlichen Zahlungsverpflichtung, obwohl Sie diese real gar nicht leisten können. Eine spätere Anpassung nach unten findet niemals statt, da Sie ja mit Ihrer Unterschrift Ihre Leistungsfähigkeit bestätigt haben.

Redlich wäre, wenn Beistandschaften im Rahmen Ihres Beratungsangebots nicht nur die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Blick hätten, sondern auch auf die sozialrechtlichen Lösungsmöglichkeiten hinweisen würden.¹¹

¹¹ Ein solches Recht auf Beratung besteht nach § 10a SGB VIII für *beide* Eltern, die meisten Beistandschaften richten ihre Aktivitäten aber einseitig nach § 18 SGB VIII aus.

8. Kann mir FSI Beratung für meinen Fall anbieten?

Nein. Der vorliegende Leitfaden stellt eine allgemeine Sozialberatung im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit von FSI dar. **FSI bietet keine Rechtsberatung an und auch keine Einzelfallberatung an.**